



STATISTISCHER BERICHT

LIV-j/21

Erbschaft- und Schenkungssteuer in Thüringen 2021

Bestell-Nr. 11 409

Zeichenerklärung

- nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- ... Zahlenwert lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- () Aussagewert eingeschränkt

Anmerkung: Abweichungen in den Summen, auch im Vergleich zu anderen Veröffentlichungen, erklären sich aus dem Runden von Einzelwerten.

Herausgeber:

Thüringer Landesamt für Statistik

Europaplatz 3, 99091 Erfurt

Postfach 90 01 63, 99104 Erfurt

Telefon: 0361 57331-9642

Telefax: 0361 57331-9699

Internet: statistik.thueringen.de

E-Mail: auskunft@statistik.thueringen.de

Auskunft erteilt:

Referat: Steuern, Gewerbeanzeigen,
Insolvenzen, Rechtspflege

Telefon: 0361 57331-9240

Herausgegeben im Juli 2022

Heft-Nr.: 120/22

Preis: 3,75 Euro

© Thüringer Landesamt für Statistik, Erfurt, 2022

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorbemerkungen

2

Tabellen

1.	Unbeschränkt Steuerpflichtige, deren absolute und durchschnittliche Werte des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer von 2014 bis 2021	7
2.	Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass der Erbschaftsteuerpflichtigen 2021 nach Größenklassen des Reinnachlasses	8
3.	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2021 nach Steuerklassen und Größenklassen des Reinnachlasses	10
4.	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2021 nach Steuerklassen und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	11
5.	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2021 nach steuerlichen Eckwerten und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	12
6.	Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2021 nach Steuerklassen und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	13
7.	Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2021 nach steuerlichen Eckwerten und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	14
8.	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2021 nach Steuerklassen und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	15
9.	Unbeschränkt Steuerpflichtige 2021 nach Steuerklassen	16
10.	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2021 nach steuerlichen Eckwerten und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	17
11.	Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2021	18

Grafiken

Steuerpflichtiger Erwerb und festgesetzte Steuer von 2014 bis 2021	7
Gesamtwert der Nachlassgegenstände in 1 000 EUR	9
Steuerpflichtiger Erwerb und festgesetzte Steuer 2021 nach Steuerklassen	16

Vorbemerkungen

Der vorliegende Statistische Bericht enthält die Ergebnisse der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerstatistik 2021 für Thüringen. Die Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerstatistik dient der Beurteilung von Struktur und Wirkungsweise dieser Steuer.

Sie ist Datengrundlage für Analysen zum Steueraufkommen sowie der Steuerverteilung und eine wichtige Informationsquelle für finanz- und steuerpolitische Entscheidungen, insbesondere Steuerrechtsänderungen. Die Statistik liefert wertvolle Hinweise für Steuerschätzungen und Haushaltsplanungen der Länder, da die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer vollständig an die Bundesländer fließen (Artikel 106 Grundgesetz).

Im Rahmen dieser Statistik werden alle steuerpflichtigen Erwerbe erfasst, für die im Berichtsjahr aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung erstmals Erbschaftsteuer- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde. Nicht erfasst werden Erwerbe, für die es aufgrund von Freibeträgen und sonstigen Steuerbefreiungen zu keiner Steuerfestsetzung kam.

Basis der diesjährigen Statistik bildet das Festsetzungsjahr 2021. Der Zeitpunkt der Steuerentstehung (Sterbedatum bzw. Tag der Zuwendung) ist dabei nicht immer identisch mit dem Festsetzungsjahr, da die Steuerfestsetzung oftmals später erfolgt.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerstatistik ist das Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG), veröffentlicht als Art. 35 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Maßgebend für die Erhebung der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer ist das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378) unter Berücksichtigung späterer Änderungen.

Weitere Rechtsgrundlagen, unter Berücksichtigung späterer Änderungen, sind die Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658), die Erbschaftsteuer-Richtlinien (ErbStR 2011) vom 19. Dezember 2011 (BStBl. I Sondernummer 1/2011 S. 2) und das Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) sowie die Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866).

Methodische Hinweise

Die Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerstatistik ist eine Sekundärstatistik. Zur Erstellung werden die anonymisierten Ergebnisse aus dem Steuerfestsetzungsverfahren des Finanzamtes Gotha verwendet, welches für alle Thüringer Finanzämter die Zuständigkeit in der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer hat.

Die Erhebung wird bundeseinheitlich seit 2008 jährlich durchgeführt (davor ab 2002 alle fünf Jahre). Auskunftspflichtig sind nach § 6 StStatG die Finanzbehörden der Länder. Die dem Thüringer Landesamt für Statistik übermittelten Daten werden unter Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung) aufbereitet, analysiert und veröffentlicht.

Gemäß § 2 Abs. 7 StStatG werden in der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerstatistik folgende Merkmale erfasst:

1. Steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten
2. Steuerklasse des Erwerbers
3. Steuersatz
4. Erbschaftsteuer- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; bei mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers zusätzlich der Nachlass untergliedert nach Vermögensarten, sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten
5. Erwerbsart
6. Jahr der Entstehung der Steuer
7. Art der Steuerpflicht

Der zugrunde gelegte Gebietsstand für die Aufbereitung dieser Statistik ist der 31.12.2021

Begriffsbestimmungen

Gegenstand der Besteuerung

Gegenstand der Besteuerung ist die Bereicherung des Erben bzw. des Beschenkten. Es wird nicht der Nachlass des Erblassers als Ganzes besteuert, sondern der Erwerb beim einzelnen Erwerber. Die Erbschaftsteuer wird somit als Erbanfallsteuer erhoben. Die Schenkungsteuer ist eine Ergänzung zur Erbschaftsteuer. Sie soll eine Umgehung der Erbschaftsteuer durch Schenkung zu Lebzeiten verhindern.

Besteuerungsgrundlage

Besteuerungsgrundlage (§ 10 ErbStG) für die Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer ist der steuerpflichtige Erwerb, der durch die Steuerfälle:

- a) Erwerb von Todes wegen,
- b) Schenkungen unter Lebenden und
- c) Zweckzuwendungen

entsteht.

Laut § 3 ErbStG gehören zu den **Erwerben von Todes** wegen:

- Erwerb durch Erbanfall (gesetzliche oder testamentarische Erbfolge)
- Erwerb durch Vermächtnis und vermächtnisähnliche Erwerbe
- Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs
- Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall
- Erwerb aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages, insbesondere der Anfall einer Lebensversicherungssumme
- Übergang von Vermögen auf eine vom Erblasser angeordnete Stiftung

Als **Schenkungen unter Lebenden** gelten u. a. nach § 7 ErbStG:

- jede freigebige Zuwendung unter Lebenden
- Erwerb infolge Vollziehung einer von dem Schenker angeordneten Auflage
- Abfindungen für einen Erbverzicht (§§ 2346 und 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
- Erwerb durch vorzeitigen Erbausgleich
- Bereicherung bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft (§ 1415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
- Übergang von Vermögen auf Grund eines Stiftungsgeschäfts unter Lebenden

Zweckzuwendungen sind nach § 8 ErbStG Zuwendungen von Todes wegen oder freigebige Zuwendungen unter Lebenden, die mit der Auflage verbunden sind, zugunsten eines bestimmten Zwecks verwendet zu werden, oder die von der Verwendung zugunsten eines bestimmten Zwecks abhängig sind.

Zeitpunkt der Steuerentstehung

Der Zeitpunkt der Steuerentstehung ist im § 9 ErbStG geregelt. Bei Erwerbern von Todes wegen ist das grundsätzlich der Todestag des Erblassers. Bei Schenkungen unter Lebenden entsteht die Steuer mit dem Zeitpunkt der Zuwendung. Dieser Besteuerungszeitpunkt ist auch für die Wertermittlung maßgebend.

Steuerpflichtiger Erwerb

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt nach § 10 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist. Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs sind der Gesamtwert der Nachlassgegenstände und die abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten mit den Vorschriften des Bewertungsgesetzes zugrunde zu legen.

Berechnungsschema:

	Gesamtwert der Nachlassgegenstände
-	sachliche Steuerbefreiungen (§ 13 ErbStG)
-	Nachlassverbindlichkeiten (§ 10 Abs. 5, 6 ErbStG)
=	Bereicherung des Erwerbers (Reinnachlass)
-	Freibeträge (§ 16 ErbStG)
-	besonderer Versorgungsfreibetrag (§ 17 ErbStG)
=	steuerpflichtiger Erwerb
x	Steuersatz
=	Erbschaftsteuer
-	Erbschaftsteuer auf Vorerwerbe
=	Festgesetzte Erbschaftsteuer

Gesamtwert der Nachlassgegenstände

Der Gesamtwert der Nachlassgegenstände wird mit den Vorschriften des Bewertungsgesetzes (BewG) festgesetzt. Es wird nach folgenden Vermögensarten unterschieden:

1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
2. Grundvermögen
3. Betriebsvermögen und Anteile an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften
4. Übriges Vermögen

Die sachlichen Steuerbefreiungen sind im § 13 des ErbStG geregelt. Bestimmte Vermögensgegenstände sind steuerbefreit:

Freibetrag	Vermögensgegenstände	Steuerklasse
41 000 EUR	Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke	I
12 000 EUR	andere bewegliche körperliche Gegenstände (z. B. Auto und Schmuck)	I
12 000 EUR	Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke und andere bewegliche körperliche Gegenstände (z. B. Auto und Schmuck)	II und III

Steuerklassen

Die Steuerklassen haben einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuer. Sie unterscheiden sich nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker. Laut § 15 ErbStG unterscheidet man drei Steuerklassen:

Steuerklasse I: der Ehegatte und der Lebenspartner; die Kinder und Stiefkinder; die Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder sowie die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen.

Steuerklasse II: die Eltern und Voreltern bei Schenkungen; die Geschwister; die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; die Stiefeltern; die Schwiegerkinder; die Schwiegereltern sowie der geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

Steuerklasse III: alle übrigen Erwerber und Zweckzuwendungen.

Nachlassverbindlichkeiten

Als Nachlassverbindlichkeiten (§ 10 Abs. 5, 6 ErbStG) gelten Schulden und Lasten, die vom Gesamtwert der Nachlassgegenstände abgezogen werden können. Man unterscheidet zwischen folgenden Nachlassverbindlichkeiten:

1. Schulden des Erblassers, wie z. B. Bankschulden, Steuerschulden, Darlehens- und Hypothekenschulden sowie Mietschulden.
2. Schulden des Erben, die sich als Folge des Erbfalls ergeben (sogenannte Erbfallsschulden). Dazu gehören z. B. Beerdigungskosten, Grabpflegeaufwendungen, Steuerberatungskosten sowie mit der Abwicklung, Regelung, Verteilung oder Erlangung des Nachlasses unmittelbar in Zusammenhang stehende Kosten. Ohne Nachweis wird automatisch ein Betrag in Höhe von 10 300 EUR abgezogen. Kosten für die Verwaltung des Nachlasses sind nicht abzugsfähig.

Freibeträge

Freibeträge nach § 16 ErbStG erhält jeder Erwerber in Abhängigkeit von seiner Steuerklasse und nach Art der Steuerpflicht. Bei beschränkter Steuerpflicht beträgt der Freibetrag für alle Steuerklassen 2 000 EUR.

Die Freibeträge für Erwerber mit unbeschränkter Steuerpflicht sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Freibetrag	Erwerber mit unbeschränkter Steuerpflicht
500 000 EUR	Ehegatte und der Lebenspartner Steuerklasse I Nr. 1
400 000 EUR	Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und Kinder verstorbener Kinder im Sinne Steuerklasse I Nr. 2
200 000 EUR	Kinder der Kinder im Sinne Steuerklasse I Nr. 2
100 000 EUR	Übrige Personen der Steuerklasse I
20 000 EUR	Personen der Steuerklasse II
20 000 EUR	Personen der Steuerklasse III

Besonderer Versorgungsfreibetrag

Ein besonderer Versorgungsfreibetrag entsprechend § 17 ErbStG wird überlebenden Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Er ist um den Kapitalwert (§ 14 BewG) der nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge zu kürzen (z. B. Witwen- und Waisenrenten).

Der besondere Versorgungsfreibetrag beträgt für Ehegatten und Lebenspartner: 256 000 EUR

Für Kinder ist er nach Alter gestaffelt:

- bis zu 5 Jahren	52 000 EUR
- mehr als 5 bis zu 10 Jahren	41 000 EUR
- mehr als 10 bis zu 15 Jahren	30 700 EUR
- mehr als 15 bis zu 20 Jahren	20 500 EUR
- mehr als 20 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	10 300 EUR

Steuersatz

Die Steuersätze unterscheiden sich in Abhängigkeit von der Steuerklasse und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs. Sie werden entsprechend § 19 ErbStG nach folgenden Prozentsätzen erhoben:

Wert des steuerlichen Erwerbs bis einschließlich ...	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000 EUR	7	15	30
300 000 EUR	11	20	30
600 000 EUR	15	25	30
6 000 000 EUR	19	30	30
13 000 000 EUR	23	35	50
26 000 000 EUR	27	40	50
über 26 000 000 EUR	30	43	50

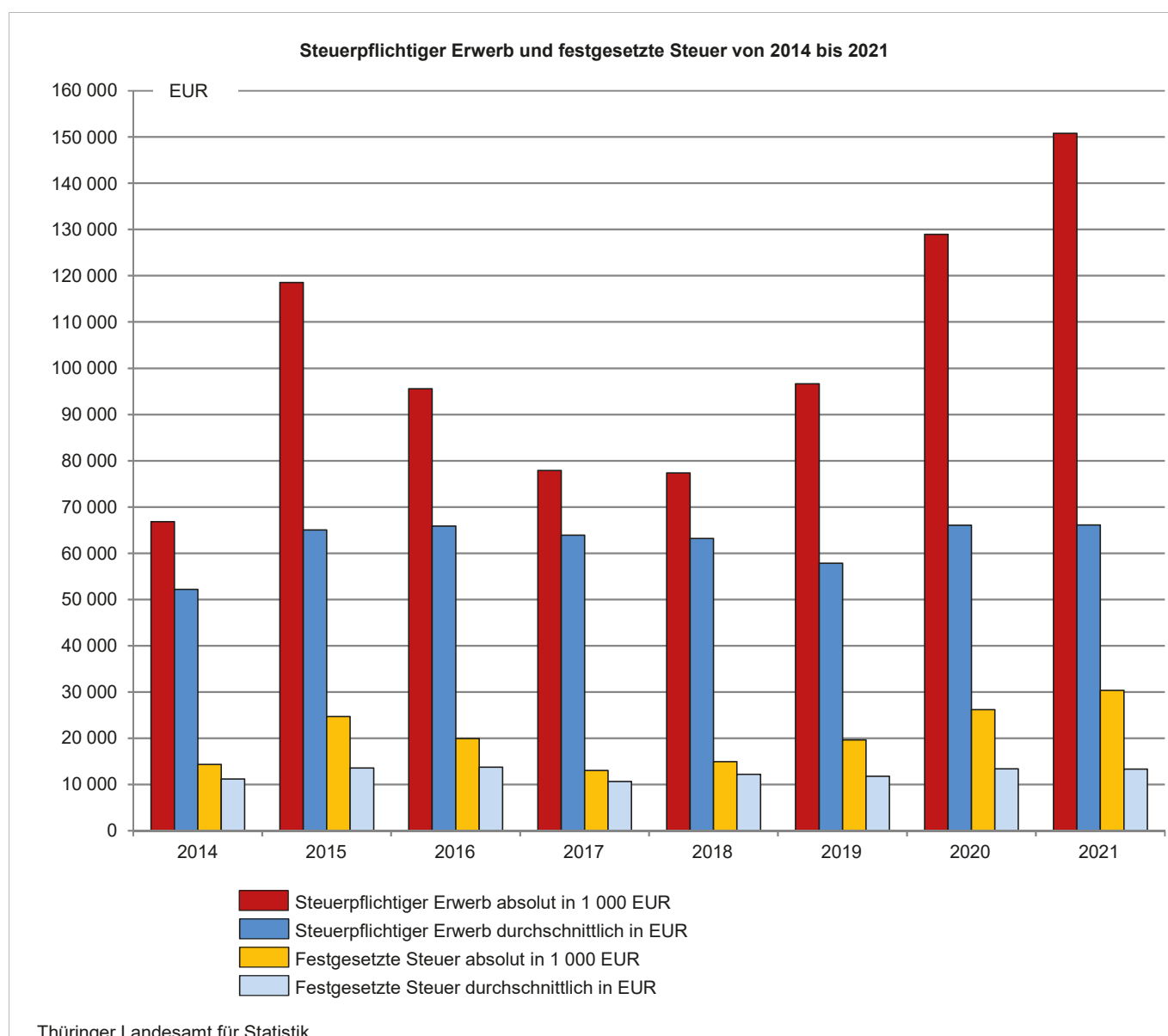
Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BewG	Bewertungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BStatG	Bundesstatistikgesetz
bzw.	beziehungsweise
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
EUR	Euro
Mill.	Millionen
Nr.	Nummer
S.	Seite
StStatG	Gesetz über Steuerstatistiken
Stkl.	Steuerklasse
u. a.	unter anderen
z. B.	zum Beispiel

1. Unbeschränkt Steuerpflichtige, deren absolute und durchschnittliche Werte des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer von 2014 bis 2021

Jahr	Steuerpflichtige ¹⁾	Steuerpflichtiger Erwerb		Festgesetzte Steuer		Durchschnittliche Steuerbelastungsquote
		absolut	durchschnittlich	absolut	durchschnittlich	%
		1 000 EUR	EUR	1 000 EUR	EUR	
2014	1 281	66 823	52 165	14 360	11 210	21,5
2015	1 822	118 558	65 070	24 716	13 565	20,8
2016	1 451	95 554	65 854	19 913	13 724	20,8
2017	1 219	77 898	63 903	13 004	10 668	16,7
2018	1 225	77 382	63 169	14 942	12 198	19,3
2019	1 671	96 612	57 817	19 643	11 755	20,3
2020	1 952	128 944	66 057	26 189	13 416	20,3
2021	2 280	150 761	66 123	30 360	13 316	20,1

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR



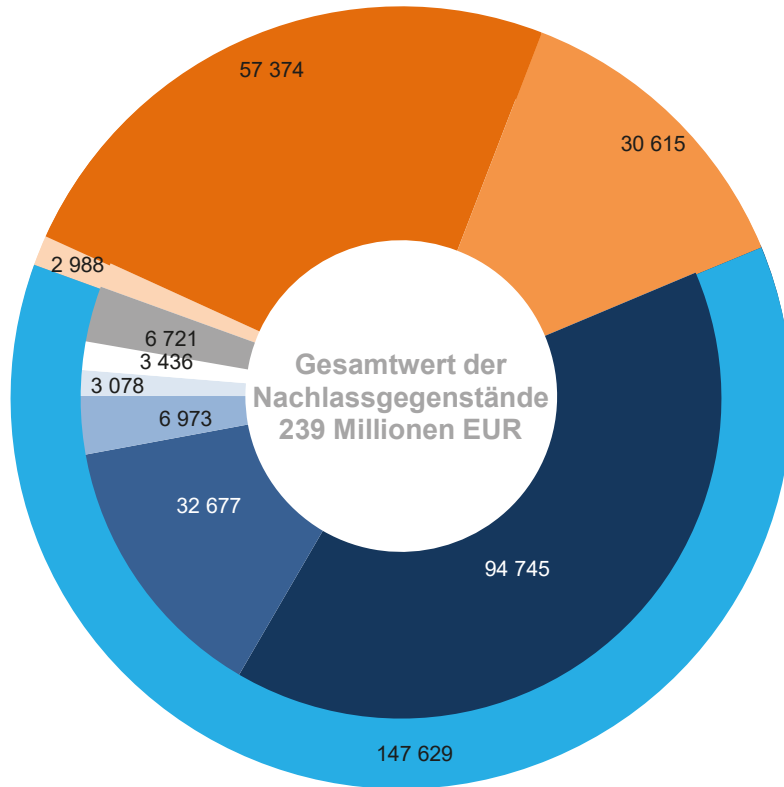
**2. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass
der Erbschaftsteuerpflichtigen 2021 nach Größenklassen des Reinnachlasses**

Reinnachlass ¹⁾ von ... bis unter ... EUR		Gesamtwert der Nachlass- gegenstände	Vermögensarten ²⁾				Gesamtwert der Nachlass- verbind- lichkeiten	Rein- nachlass
			land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle								
unter	5 000	36	.	11	.	34	27	44
5 000	- 10 000	21	6	6	.	20	13	21
10 000	- 50 000	323	43	96	4	316	310	323
50 000	- 100 000	336	58	162	4	332	317	336
100 000	- 200 000	271	60	157	5	265	236	271
200 000	- 300 000	81	20	48	-	81	73	81
300 000	- 500 000	72	15	53	6	72	68	72
500 000	- 2,5 Mill.	56	13	46	19	56	54	56
2,5 Mill.	- 5 Mill.	4	-	4	.	4	4	4
5 Mill.	und mehr	3	.	3	3	3	3	3
Insgesamt		1 203	221	586	46	1 183	1 105	1 211
1 000 EUR								
unter	5 000	2 270	.	1 439	.	743	2 717	- 448
5 000	- 10 000	573	20	235	.	307	415	157
10 000	- 50 000	16 122	149	2 976	32	12 965	5 677	10 445
50 000	- 100 000	32 281	443	9 192	60	22 587	7 724	24 557
100 000	- 200 000	43 321	544	12 392	152	30 232	5 396	37 925
200 000	- 300 000	21 875	296	4 664	-	16 915	2 109	19 766
300 000	- 500 000	29 755	154	9 070	1 354	19 176	2 259	27 496
500 000	- 2,5 Mill.	59 374	1 317	15 002	8 780	34 274	6 576	52 797
2,5 Mill.	- 5 Mill.	13 351	-	2 089	.	7 684	1 321	12 030
5 Mill.	und mehr	19 684	.	315	16 564	2 746	263	19 421
Insgesamt		238 606	2 988	57 374	30 615	147 629	34 458	204 148

1) Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten (sonstige Erwerbe, z. B. Vermächtnisse).

2) Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.

Gesamtwert der Nachlassgegenstände in 1 000 EUR



-  land- und forstwirtschaftliches Vermögen
-  Grundvermögen
-  Betriebsvermögen
-  übriges Vermögen
-  Bankguthaben
-  Wertpapiere, Anteile, Genussscheine, usw.
-  Anteile an Kapitalgesellschaften
-  sonst. Forderungen
-  Versicherungen, Sterbegelder, Abfindungen aus Gesellschaftsverträgen, usw.
-  Sonstige *)

*) Bausparguthaben, andere bewegliche körperliche Gegenstände; Hausrat; Edelmetalle, Edelsteine, Perlen, Münzen; in- und ausländ. Zahlungsmittel (Bargeld); Zinsen bis zum Zuwendungstag; sonst. Guthaben aus Kapitalforderungen; Steuererstattungsansprüche; sonst. Rechte; Kapitalforderungen; Renten u. a. wiederkehrende Bezüge

**3. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe ^{*)} von Todes wegen 2021
nach Steuerklassen und Größenklassen des Reinnachlasses**

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR			Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach		
				Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Steuerpflichtiger Erwerb (Fälle)						
	unter	5 000	112	.	47	.
5 000	-	10 000	14	-	6	8
10 000	-	50 000	308	-	180	128
50 000	-	100 000	465	7	272	186
100 000	-	200 000	504	7	287	210
200 000	-	300 000	192	9	101	82
300 000	-	500 000	123	14	56	53
500 000	-	2,5 Mill.	75	28	22	25
2,5 Mill.	-	5 Mill.	4	4	-	-
5 Mill.	und mehr		3	.	-	.
Insgesamt			1 800	75	971	754
Steuerpflichtiger Erwerb (1 000 EUR)						
	unter	5 000	4 520	.	1 594	.
5 000	-	10 000	691	-	162	528
10 000	-	50 000	5 084	-	3 316	1 768
50 000	-	100 000	15 988	312	10 129	5 548
100 000	-	200 000	23 992	428	13 895	9 669
200 000	-	300 000	15 820	435	9 068	6 317
300 000	-	500 000	15 464	1 141	7 426	6 897
500 000	-	2,5 Mill.	22 988	12 279	4 904	5 806
2,5 Mill.	-	5 Mill.	3 922	3 922	-	-
5 Mill.	und mehr		838	.	-	.
Insgesamt			109 307	19 617	50 494	39 196
Festgesetzte Steuer (1 000 EUR)						
	unter	5 000	1 053	.	261	.
5 000	-	10 000	183	-	24	159
10 000	-	50 000	1 003	-	482	522
50 000	-	100 000	3 309	22	1 707	1 580
100 000	-	200 000	5 349	39	2 438	2 871
200 000	-	300 000	3 565	41	1 629	1 895
300 000	-	500 000	3 733	128	1 554	2 051
500 000	-	2,5 Mill.	4 920	1 920	1 258	1 742
2,5 Mill.	-	5 Mill.	729	729	-	-
5 Mill.	und mehr		127	.	-	.
Insgesamt			23 971	3 018	9 354	11 599

*) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

**4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2021
nach Steuerklassen und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ von ... bis unter ... EUR			Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach		
				Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Steuerpflichtiger Erwerb (Fälle)						
	unter	5 000	218	3	103	112
5 000	-	10 000	193	.	111	.
10 000	-	50 000	822	18	459	345
50 000	-	100 000	320	15	178	127
100 000	-	200 000	149	14	82	53
200 000	-	300 000	45	5	.	.
300 000	-	500 000	32	.	.	6
500 000	-	2,5 Mill.	21	9	.	.
2,5 Mill.	-	5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill.	und mehr		-	-	-	-
Insgesamt			1 800	75	971	754
Steuerpflichtiger Erwerb (1 000 EUR)						
	unter	5 000	528	7	250	271
5 000	-	10 000	1 395	.	798	.
10 000	-	50 000	20 682	536	11 502	8 643
50 000	-	100 000	23 161	1 070	12 610	9 481
100 000	-	200 000	20 758	2 136	11 261	7 362
200 000	-	300 000	10 849	1 263	.	.
300 000	-	500 000	12 511	.	.	2 454
500 000	-	2,5 Mill.	19 424	10 304	.	.
2,5 Mill.	-	5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill.	und mehr		-	-	-	-
Insgesamt			109 307	19 617	50 494	39 196
Festgesetzte Steuer (1 000 EUR)						
	unter	5 000	119	1	37	81
5 000	-	10 000	294	.	120	.
10 000	-	50 000	4 319	38	1 710	2 572
50 000	-	100 000	4 983	93	2 079	2 811
100 000	-	200 000	4 537	220	2 192	2 125
200 000	-	300 000	2 526	139	.	.
300 000	-	500 000	2 636	.	.	736
500 000	-	2,5 Mill.	4 557	1 884	.	.
2,5 Mill.	-	5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill.	und mehr		-	-	-	-
Insgesamt			23 971	3 018	9 354	11 599

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

5. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2021
nach steuerlichen Eckwerten und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbfall ²⁾	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug ^{2) 3)}	Wert der Erwerbe nach Abzug ^{2) 3)}	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	202	65	218	218	3	218	218	214
5 000 - 10 000	183	47	193	193	.	193	193	193
10 000 - 50 000	790	237	822	821	37	822	822	821
50 000 - 100 000	311	104	320	320	27	320	320	320
100 000 - 200 000	143	51	149	149	12	149	149	148
200 000 - 300 000	45	15	45	45	4	45	45	45
300 000 - 500 000	30	13	32	32	7	32	32	32
500 000 - 2,5 Mill.	21	8	21	21	.	21	21	21
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 725	540	1 800	1 799	94	1 800	1 800	1 794
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	284	73	285	264	8	257	287	-
1 000 EUR								
unter 5 000	4 255	1 300	5 555	5 410	29	4 900	528	119
5 000 - 10 000	4 482	1 018	5 500	5 311	.	3 940	1 395	294
10 000 - 50 000	33 288	7 384	40 672	39 285	819	19 380	20 682	4 319
50 000 - 100 000	27 702	5 146	32 848	31 993	784	9 600	23 161	4 983
100 000 - 200 000	23 840	5 317	29 157	27 421	1 245	7 900	20 758	4 537
200 000 - 300 000	12 838	860	13 698	13 168	383	2 700	10 849	2 526
300 000 - 500 000	17 983	4 222	22 205	15 690	763	3 940	12 511	2 636
500 000 - 2,5 Mill.	22 362	2 921	25 283	22 781	.	3 840	19 424	4 557
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	146 749	28 168	174 916	161 057	4 541	56 200	109 307	23 971
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	39 752	6 144	45 897	15 451	224	16 097	-	-

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR

2) Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

3) Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

**6. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2021
nach Steuerklassen und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ von ... bis unter ... EUR			Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach		
				Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Steuerpflichtiger Erwerb (Fälle)						
	unter	5 000	67	-	56	11
5 000	-	10 000	78	-	49	29
10 000	-	50 000	206	13	138	55
50 000	-	100 000	69	6	38	25
100 000	-	200 000	26	9	8	9
200 000	-	300 000	10	5	.	.
300 000	-	500 000	6	.	.	-
500 000	-	2,5 Mill.	14	11	.	.
2,5 Mill.	-	5 Mill.	4	.	-	.
5 Mill.	und mehr		-	-	-	-
Insgesamt			480	49	295	136
Steuerpflichtiger Erwerb (1 000 EUR)						
	unter	5 000	134	-	116	18
5 000	-	10 000	555	-	359	196
10 000	-	50 000	5 229	381	3 559	1 289
50 000	-	100 000	4 554	480	2 392	1 682
100 000	-	200 000	3 479	1 356	997	1 126
200 000	-	300 000	2 174	1 136	.	.
300 000	-	500 000	2 278	.	.	-
500 000	-	2,5 Mill.	10 534	7 239	.	.
2,5 Mill.	-	5 Mill.	12 518	.	-	.
5 Mill.	und mehr		-	-	-	-
Insgesamt			41 455	20 750	10 592	10 113
Festgesetzte Steuer (1 000 EUR)						
	unter	5 000	22	-	17	5
5 000	-	10 000	109	-	50	59
10 000	-	50 000	905	22	516	366
50 000	-	100 000	903	36	379	487
100 000	-	200 000	608	133	199	276
200 000	-	300 000	329	111	.	.
300 000	-	500 000	464	.	.	-
500 000	-	2,5 Mill.	1 295	862	.	.
2,5 Mill.	-	5 Mill.	1 753	.	-	.
5 Mill.	und mehr		-	-	-	-
Insgesamt			6 389	2 734	1 555	2 100

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

7. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2021
nach steuerlichen Eckwerten und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Wert der Erwerbe vor Abzug ²⁾	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	67	67	5	67	67	56
5 000 - 10 000	78	77	.	78	78	77
10 000 - 50 000	206	204	22	206	206	203
50 000 - 100 000	69	69	8	69	69	69
100 000 - 200 000	26	25	7	26	26	25
200 000 - 300 000	10	10	5	10	10	10
300 000 - 500 000	6	6	.	6	6	6
500 000 - 2,5 Mill.	14	14	9	14	14	14
2,5 Mill. - 5 Mill.	4	4	.	4	4	4
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	480	476	68	480	480	464
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	529	399	139	415	529	-
1 000 EUR						
unter 5 000	1 890	1 413	64	1 340	134	22
5 000 - 10 000	3 391	1 962	.	1 560	555	109
10 000 - 50 000	15 466	11 997	2 165	8 945	5 229	905
50 000 - 100 000	13 315	7 185	1 100	3 745	4 554	903
100 000 - 200 000	9 400	5 477	1 690	3 740	3 479	608
200 000 - 300 000	7 756	2 737	1 471	2 100	2 174	329
300 000 - 500 000	6 905	3 011	.	880	2 278	464
500 000 - 2,5 Mill.	27 001	7 976	6 741	4 560	10 534	1 295
2,5 Mill. - 5 Mill.	21 054	9 448	.	1 220	12 518	1 753
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	106 178	51 207	17 823	28 090	41 455	6 389
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	170 920	27 374	18 206	45 531	-	-

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR

2) Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

**8. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2021
nach Steuerklassen und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ von ... bis unter ... EUR			Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach		
				Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Steuerpflichtiger Erwerb (Fälle)						
	unter	5 000	285	3	159	123
5 000	-	10 000	271	.	160	.
10 000	-	50 000	1 028	31	597	400
50 000	-	100 000	389	21	216	152
100 000	-	200 000	175	23	90	62
200 000	-	300 000	55	10	18	27
300 000	-	500 000	38	12	20	6
500 000	-	2,5 Mill.	35	20	6	9
2,5 Mill.	-	5 Mill.	4	.	-	.
5 Mill.	und mehr		-	-	-	-
Insgesamt			2 280	124	1 266	890
Steuerpflichtiger Erwerb (1 000 EUR)						
	unter	5 000	662	7	366	289
5 000	-	10 000	1 950	.	1 156	.
10 000	-	50 000	25 910	917	15 061	9 932
50 000	-	100 000	27 715	1 549	15 002	11 164
100 000	-	200 000	24 237	3 491	12 258	8 488
200 000	-	300 000	13 023	2 399	4 446	6 178
300 000	-	500 000	14 789	5 062	7 273	2 454
500 000	-	2,5 Mill.	29 958	17 543	5 524	6 890
2,5 Mill.	-	5 Mill.	12 518	.	-	.
5 Mill.	und mehr		-	-	-	-
Insgesamt			150 761	40 367	61 086	49 309
Festgesetzte Steuer (1 000 EUR)						
	unter	5 000	141	1	54	87
5 000	-	10 000	403	.	170	.
10 000	-	50 000	5 224	60	2 226	2 938
50 000	-	100 000	5 886	129	2 458	3 298
100 000	-	200 000	5 146	354	2 391	2 401
200 000	-	300 000	2 854	250	823	1 782
300 000	-	500 000	3 100	759	1 604	736
500 000	-	2,5 Mill.	5 853	2 746	1 181	1 925
2,5 Mill.	-	5 Mill.	1 753	.	-	.
5 Mill.	und mehr		-	-	-	-
Insgesamt			30 360	5 753	10 909	13 699

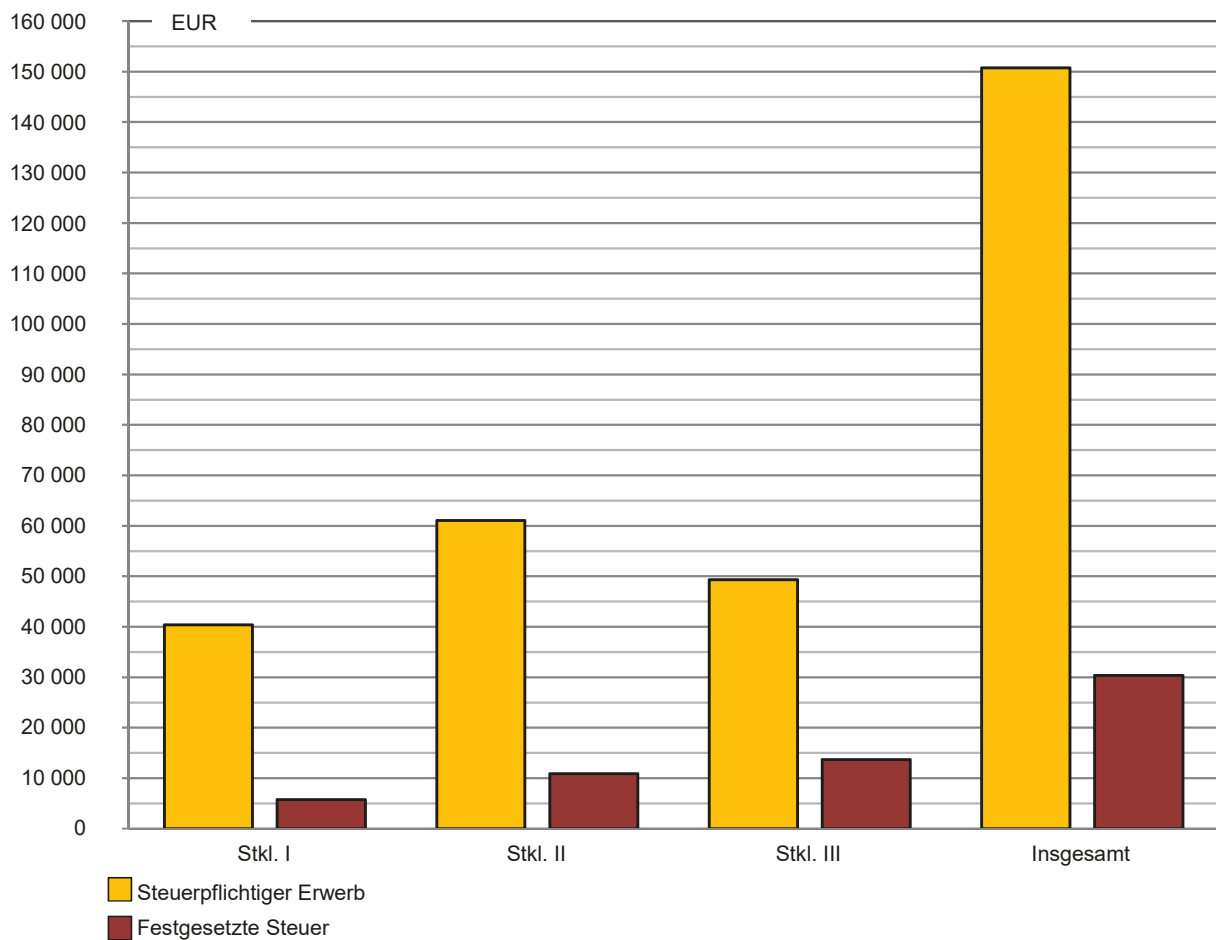
1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

9. Unbeschränkt Steuerpflichtige 2021 nach Steuerklassen

Steuerklasse	Steuerpflichtige ¹⁾	Steuerpflichtiger Erwerb	Durchschnittlicher steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer	Durchschnittlich festgesetzte Steuer	Durchschnittliche Steuerbelastungsquote
		1 000 EUR	EUR	1 000 EUR	EUR	%
Stkl. I	124	40 367	325 540	5 753	46 395	14,3
Stkl. II	1 266	61 086	48 251	10 909	8 617	17,9
Stkl. III	890	49 309	55 403	13 699	15 392	27,8
Insgesamt	2 280	150 761	66 123	30 360	13 316	20,1

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

Steuerpflichtiger Erwerb und festgesetzte Steuer 2021 nach Steuerklassen



10. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2021
nach steuerlichen Eckwerten und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Wert der Erwerbe vor Abzug ^{2) 3)}	Wert der Erwerbe nach Abzug ^{2) 3)}	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	285	285	8	285	285	270
5 000 - 10 000	271	270	10	271	271	270
10 000 - 50 000	1 028	1 025	59	1 028	1 028	1 024
50 000 - 100 000	389	389	35	389	389	389
100 000 - 200 000	175	174	19	175	175	173
200 000 - 300 000	55	55	9	55	55	55
300 000 - 500 000	38	38	.	38	38	38
500 000 - 2,5 Mill.	35	35	.	35	35	35
2,5 Mill. - 5 Mill.	4	4	.	4	4	4
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	2 280	2 275	162	2 280	2 280	2 258
Nachrichtlich:						
Steuerpflichtiger Erwerb von 0	814	663	147	672	816	-
1 000 EUR						
unter 5 000	7 445	6 823	93	6 240	662	141
5 000 - 10 000	8 891	7 272	191	5 500	1 950	403
10 000 - 50 000	56 138	51 282	2 984	28 325	25 910	5 224
50 000 - 100 000	46 163	39 178	1 883	13 345	27 715	5 886
100 000 - 200 000	38 557	32 898	2 934	11 640	24 237	5 146
200 000 - 300 000	21 454	15 905	1 855	4 800	13 023	2 854
300 000 - 500 000	29 109	18 701	.	4 820	14 789	3 100
500 000 - 2,5 Mill.	52 283	30 757	.	8 400	29 958	5 853
2,5 Mill. - 5 Mill.	21 054	9 448	.	1 220	12 518	1 753
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	281 094	212 264	22 365	84 290	150 761	30 360
Nachrichtlich:						
Steuerpflichtiger Erwerb von 0	216 817	42 825	18 429	61 628	-	-

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR

2) Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

3) Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

**11. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer
für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen 2021 ¹⁾**

Gegenstand der Nachweisung	Erwerbe von Todes wegen		Schenkungen	
	Fälle	1 000 EUR	Fälle	1 000 EUR
Anteiliger Wert der Nachlassgegenstände /				
Steuerwert des übertragenen Vermögens	1 612	169 992	480	106 178
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	250	1 709	53	183
Grundvermögen	753	39 204	344	34 738
Betriebsvermögen (Wert > 0)	41	7 258	14	44 660
Betriebsvermögen (Wert ≤ 0)	.	.	-	-
übriges Vermögen	1 596	121 821	146	26 596
darunter:				
Anteile an Kapitalgesellschaften ¹⁾	18	3 842	22	9 260
Bankguthaben ¹⁾	1 582	82 273	28	9 402
Wertpapiere, Anteile, Genussscheine usw. ¹⁾	521	25 986	5	707
Anteiliger Wert der Nachlassverbindlichkeiten ¹⁾	1 615	22 077	X	X
Allein zu tragende Nachlassverbindlichkeiten	311	1 167	X	X
Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall /				
Steuerwert der freigebigen Zuwendung	1 725	146 749	480	106 178
Wert der sonstigen Erwerbe	540	28 168	X	X
Gesamtwert der Gegenstände ¹⁾	540	28 939	X	X
Gesamtwert der Verbindlichkeiten ¹⁾	80	771	X	X
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug ¹⁾	1 800	174 916	480	106 178
abzüglich:				
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	470	2 907	4	75
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	234	8 631	66	44 525
Freibetragsanteil / Verschonungsabschlag nach § 13a ErbStG ²⁾	234	8 480	66	44 087
Abschlag/Abzugsbetrag gemäß § 13a Abs.2 ErbStG ¹⁾	217	151	55	438
Freibetrag nach § 13d ErbStG	34	355	35	715
Zugewinnausgleichsforderung § 5 ErbStG	.	.	X	X
Freibetrag nach § 17 ErbStG	13	1 001	X	X
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen	X	X	203	9 347
abzugsfähige Erwerbsnebenkosten einschl. Steuerberatkungskosten	X	X	280	315
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug ¹⁾	1 799	161 057	476	51 207
zuzüglich:				
Gesamtwert der Vorerwerbe § 14 ErbStG	94	4 541	68	17 823
von Dritten zu übernehmende Steuer	-	-	21	537
abzüglich:				
Freibetrag nach § 16 ErbStG	1 800	56 200	480	28 090
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	1 800	109 307	480	41 455
Tatsächlich festgesetzte Steuer	1 794	23 971	464	6 389
und zwar:				
Regelsteuerfestsetzung	1 800	24 615	480	8 534
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG ¹⁾	1 800	24 413	479	8 481
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	-	-	.	.
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe § 14 ErbStG ¹⁾	43	395	42	1 986
ausländische Steuer ¹⁾	.	.	-	-

*) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

1) Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

